

Amtlicher Teil

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz)

Allgemeinverfügung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel

Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel erlässt auf der Grundlage des § 16, § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV) vom 27.11.2007 (GVBl. II S. 488), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Allgemeinverfügung:

I. Adressaten

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sowie sonstiges Schulpersonal (Schulbegleiter, Honorarkräfte, Studenten, Sekretärin, Hausmeister, Schulsozialarbeiter, Reinigungskräfte) der

Oberschule Brandenburg Nord, Brielower Str. 2, 14770 Brandenburg an der Havel.

2. Ausgenommen sind solche Personen der unter 1. genannten Schule, die über einen vollen Impfschutz gegen das Coronavirus nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verfügen und solche Personen, die gem. § 2 Nr. 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung genesen sind und keine Symptome aufweisen.

Ausgenommen sind ferner die Personen der unter 1. genannten Schule, die seit dem 03.09.2021 positiv bestätigt auf SARS-CoV-2 getestet wurden. Gegenüber diesen Personen erfolgt jeweils eine separate Anordnung von Maßnahmen.

II. Anordnungen

1. Für den unter I.1. genannten Personenkreis wird, unabhängig vom Vorliegen von Symptomen ab sofort, längstens bis zum **22.09.2021, 24:00 Uhr** die Absonderung in der Häuslichkeit (häuslichen Quarantäne) angeordnet.

Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

2. Die unter 1. angeordnete Absonderung in der Häuslichkeit (häusliche Quarantäne) endet frühestens am 13.09.2021, 24:00 Uhr, wenn die betroffene Person an diesem Tag ein negatives Testzertifikat einer zugelassenen Teststelle vom 13.09.2021 der Schulleitung an sekretariat@nord.schule-brandenburg.de oder in anderer Form übermittelt. Ausgenommen von dieser Möglichkeit der Verkürzung der Absonderung in der Häuslichkeit sind solche Personen, die sich in gemeinsamer Absonderung in der Häuslichkeit mit einer Person befinden, die positiv bestätigt auf das SARS-CoV-2 Virus getestet wurde und bei der die angeordnete Quarantäne noch nicht abgelaufen ist. Personen, die von einer Verkürzung der Dauer der Absonderung in der Häuslichkeit Gebrauch machen wollen, verpflichten sich für die Dauer der ursprünglichen Quarantäne sich täglich auf das SARS-CoV-2-Virus zu testen oder testen zu lassen und das Ergebnis auf Anforderung dem Gesundheitsamt der Stadt Brandenburg an der Havel vorzulegen. Selbsttest sind in diesem Fall ausreichend.

3. Für alle unter I.1 genannten Personen wird eine tägliche Schnelltestung auf das Coronavirus insbesondere in den ersten 7 Tagen und am letzten Tag der Quarantäne dringend empfohlen.

4. die unter I.1 genannten Personen haben

- a) auf Nachfrage des Gesundheitsamtes Auskunft über alle Umstände zu erteilen, die den Gesundheitszustand betreffen,
- b) zweimal täglich ihre Körpertemperatur zu messen sowie
- c) ein Tagebuch zu Symptomen und Körpertemperatur während der Quarantäne zu führen.

Die Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt kann auch in elektronischer Form (SMS oder E-Mail) erfolgen.

5. Wenn die unter I.1. genannten Personen oder Kontaktpersonen zu diesen Personen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder sich der Gesundheitszustand verschlechtert, haben die Betroffenen unverzüglich das Gesundheitsamt der Stadt Brandenburg an der Havel per E-Mail:

gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de oder Telefon: **(03381) 58-5301** zu kontaktieren. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen die folgenden Angaben zu machen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer und Quarantänezeitraum.

Beim Auftreten von Krankheitssymptomen ist zudem unverzüglich der Hausarzt oder die Hausärztin zu kontaktieren, um einen SARS-CoV-2-PCR-Test durchführen zu lassen. Vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal hat die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass der Verdacht mit einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, hat die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung zu informieren. Die Stadt ist durch den Einweisenden über die Einweisung in Kenntnis zu setzen.

Weiterhin sind die Regelungen der Zweiten Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung– 2. SARS-CoV-2-UmgV) vom 29. Juli 2021, in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.

Gem. § 22 Abs. 2 de r2. SARS-CoV-2-UmgV:

"(2) Für Schülerinnen und Schüler sowie für das Schulpersonal sind der Zutritt zur Schule und die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig, wenn sie an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig."

III. Bekanntgabe und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag 09.09.2021 in Kraft und ist bis zum 22.09.2021 befristet.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel erhoben werden.

V. Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Zur Begründung wird auf unten stehende Ausführungen verwiesen. Die sofortige Vollziehung ist insbesondere auf Grund der schnellen Verbreitung und der hohen Virulenz des COVID19-Erregers erforderlich. Maßnahmen des Infektionsschutzes müssen sofort umgesetzt werden, eine Verzögerung der Umsetzung angeordneter Maßnahmen kann die Gesundheit und das Leben von Menschen erheblichen Gefahren aussetzen.

Nach § 73 Abs. 1 a Ziffer 6 IfSG stellt ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.

Begründung:

An der Oberschule Nord, Brielower Straße 2, 14770 Brandenburg an der Havel ist es seit dem 03.09.2021 zu einem erheblichen, lokalen Infektionsgeschehen mit dem SARS-CoV-2 Virus gekommen. Bisher wurden 28 Personen der unter I. genannten Schule positiv auf das Coronavirus getestet. Durch den Umfang dieses Infektionsgeschehens und die unkontrollierbaren Begegnungen zwischen Schülern aller Klassenstufen untereinander, zwischen Schülern und Lehrern und zwischen Lehrern untereinander, sowie weiterer in der Schule anwesenden Personen, ist eine Beurteilung ob Personen Kontaktpersonen im Sinne des Infektionsschutzrechts sind nicht möglich. Die vorstehende Anordnung verfolgt das Ziel, durch eine möglichst vollständige Isolation aller betroffenen Personen das lokale Infektionsgeschehen so schnell wie möglich zum Erliegen zu bringen.

Gemäß § 1 IfSZV i.V.m. der Anlage zu § 1 IfSZV ist die Stadt Brandenburg an der Havel als kreisfreie Stadt zuständig für die Wahrnehmung der Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Anordnungen in Form einer Allgemeinverfügung sind aufgrund der besonderen Gefahr, die von SARS-CoV-2 aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, geboten.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Die Absonderung kann im häuslichen Bereich vollzogen werden. Die Anordnungen sind auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung stehen.

Andere mildere, gleich wirksame Schutzmaßnahmen sind weder ersichtlich noch angesichts der Gefahrenlage vertretbar.

Mit der Anordnung der häuslichen Absonderung wird den Belangen der betroffenen Personen so weit wie möglich Rechnung getragen.

Ausgenommen von der Allgemeinverfügung und damit insbesondere der Quarantäne sind Personen, die einen vollständigen Impfschutz genießen oder unter die Definition einer genesenen Person fallen und nicht symptomatisch sind.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung und Kontaktaufnahme ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung zu verringern.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 08.09.2021